

Loch

AIV-Clublokal



Ness

Music & Drinks

Kommissionsreglem ent

AIV-Clublokal Loch Ness

Zürich, 14. März 2024



Eine Kommission des AIV

Inhaltsverzeichnis

Kommissionsreglement des AIV-Clublokal Loch Ness.....	1
1. Allgemeines.....	1
2. Finanzen.....	1
3. Organisation.....	2
3.1. Betriebsleitung.....	2
3.2. Loch Ness-Helfende.....	4
4. Vermietung.....	5
5. Schlussbestimmungen.....	6

Kommissionsreglement des AIV-Clublokal Loch Ness

1. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

¹Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des AIV (EGO) gemäss Art. 57 der Statuten des AIV.

Art. 2 Rechtsform, Name

¹Unter dem Namen «AIV-Clublokal Loch Ness» (Loch Ness) besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 36 – 41 der Statuten des Akademischen Ingenieur:innen-Verein (AIV).

²Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des AIV (AGO) massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der AGO widerspricht.

³Das Loch Ness ist dem AIV-Vorstand unterstellt.

⁴Das Loch Ness wurde im November 1968 gegründet.

Art. 3 Zweck

Das Loch Ness bezweckt:

- a) Das Betreiben einer studentischen Bar auf dem Campus ETH Hönggerberg für AIV- und VSETH-Mitglieder;
- b) AIV- und VSETH-Mitgliedern einen Treffpunkt bieten, sich auch ausserhalb des Studienbetriebs in gemütlicher Atmosphäre treffen zu können;
- c) Organisation von geselligen Anlässen alleine, in Zusammenarbeit mit dem AIV, mit weiteren studentischen Organisationen, welche dem VSETH angeschlossen sind oder sonstigen Organisationen und Gruppierungen von Studenten;
- d) Zur Verfügung stellen des Loch Ness für private Veranstaltungen an ETH-Angehörige sowie an ETH-nahe Vereinigungen (Fachvereine, Institute, etc.) gegen Bezahlung eines Mietzinses.

Art. 3^{bis} Zugang zum Loch Ness

¹Während der ordentlichen Betriebszeiten des Loch Ness haben ausschliesslich AIV- und VSETH-Mitglieder Zugang zu den Räumlichkeiten des Loch Ness. Der Nachweis der Mitgliedschaft muss bei Bedarf beim Eingang zu den Räumlichkeiten vorgewiesen werden können.

²Diese Regelung gilt nicht für Anlässe, für welche die Räumlichkeiten des Loch Ness an Externe vermietet werden.

2. Finanzen

Art. 4 Mittel, Rechnungsführung

¹Die Vollversammlung des AIV (AIV VV) beschliesst das Kommissionsbudget des Loch Ness.

²Das Loch Ness führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungsführung obliegt der Quästur.

³Die ordentlichen Einnahmen des Loch Ness werden aus dem Barbetrieb erzielt. Das Loch Ness kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

⁴Das Loch Ness handelt nicht gewinnorientiert, ist aber um Kostenneutralität bemüht. Ein allfälliger Gewinn wird zur Bildung von Reserven verwendet.

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten, die das Kommissionsvermögen des Loch Ness übersteigen, haftet der AIV ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Art. 6 Loch Ness Fonds

Übersteigen am Ende der Geschäftsperiode die Liquidien Mittel des Loch Ness den Betrag von CHF 40 000.-, wird mit dem darüberliegenden Betrag der Loch Ness Fonds geäufnet.

Art. 7 Finanzreglement, Spesen

¹Zur Regelung der finanziellen Belange ist das Finanzreglement des AIV massgebend.

²Bei Bedarf werden für die Helfenden, welche während der letzten Schicht des Abends arbeiten, die Kosten für den Nachhauseweg mit dem Taxi als Spesen erstattet. Diese Regelung gilt nur für Taxifahrten innerhalb der Stadt Zürich und deren näheren Umgebung. Die effektiv erstatteten Kosten werden durch die Betriebsleitung definiert.

3. Organisation

Art. 8 Aufbau

¹Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) der Betriebsleitung als entscheidendes Organ;
- b) den Loch Ness-Helfenden (LN-Helfende).

²Alle Kommissionsmitglieder müssen AIV- oder VSETH-Mitglieder sein.

3.1. Betriebsleitung

Art. 9 Zusammensetzung

¹Die Betriebsleitung besteht aus:

- a) dem Präsidium, nachfolgend Geschäftsführung genannt;
- b) der Quästur;
- c) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

²Die Betriebsleitung des Loch Ness wird gemäss Art. 38 Abs. 1f der Statuten des AIV gewählt.

Art. 10 Konstituierung

¹Die Betriebsleitung konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgabenteilung intern.

²Als Stv. Geschäftsführung wird an der ersten Betriebsleitungssitzung nach der AIV VV ein Mitglied aus der Betriebsleitung bestimmt. Die Geschäftsführung sowie die Quästur stehen dabei nicht zur Wahl. Zur

Wahl benötigt die Stv. Geschäftsführung das absolute Mehr der Betriebsleitungsmitglieder.

Art. 11 Pflichten der Betriebsleitung

¹Die Betriebsleitung ist im Sinne des Kommissionszwecks tätig. Sie leitet als Exekutive die Kommissionen, führt deren Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der AIV VV.

²Die Geschäftsführung vertritt die Kommission nach innen und nach aussen, beruft Betriebsleitungssitzungen ein und leitet diese. Die Geschäftsführung kann die Leitung einem anderen Mitglied der Betriebsleitung übertragen. Zudem ist die Geschäftsführung für folgende Punkte verantwortlich:

- a) die Berichterstattung zuhanden des AIV-Vorstands über die Arbeit der Kommission;
- b) die Präsentation des Geschäftsberichts an der AIV VV;
- c) die Einhaltung der Regelungen zum Erscheinungsbild;

³Die Stv. Geschäftsführung vertritt das Präsidium bei dessen Abwesenheit.

⁴Die Quästur besorgt das Rechnungswesen. Zudem ist die Quästur für die im Finanzreglement geregelten Aufgaben verantwortlich.

⁵Die Betriebsleitung ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Für einen im geordneten Rahmen stattfindenden Barbetrieb. Sie hat ebenfalls die LN-Helfenden zu dieser Pflicht anzuhalten.
- b) Eine schriftliche Regelung über einen angemessenen Freikonsums sowohl für sich selbst wie auch für die Loch Ness-Helfenden zu formulieren.
- c) Dem AIV-Vorstand rechtzeitig die Möglichkeit geben die Loch Ness-Räumlichkeiten zu nutzen, bevor das Loch Ness vermietet wird.
- d) In geeigneter Weise sicherstellen, dass sich nur AIV- oder VSETH-Mitglieder in der Bar aufhalten.

⁶Alle Mitglieder der Betriebsleitung unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit am Pflichtenheft.

Art. 12 Rechte der Betriebsleitung

¹Die Arbeit in der Betriebsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich und es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

²Die Betriebsleitung hat das Recht, pro Semester ein Essen für die Betriebsleitung auf Loch Ness-Rechnung durchzuführen. Dieses darf den Betrag von CHF 100.- pro Person nicht übersteigen. Die Betriebsleitung kann dazu bis zu drei Gäste einladen, die entweder aus dem AIV-Vorstand stammen oder sich um das Loch Ness bemüht haben.

³Die Betriebsleitung hat innerhalb der aufgestellten Regeln das Recht auf einen angemessenen Freikonsum.

Art. 13 Betriebsleitungssitzungen und Beschlussfassung

¹Betriebsleitungssitzungen finden während des Semesters mindestens alle zwei Wochen statt. Diese werden durch die Geschäftsführung geleitet. Die Mitglieder der Betriebsleitung erstatten zuhanden der Geschäftsführung Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

²Die Betriebsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Geschäftsführung den Stichentscheid.

³Es ist ein Sitzungsprotokoll zu schreiben, über welches der AIV-Vorstand in Kenntnis zu setzen ist.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

¹ Grundsätzlich ist jedes Betriebsleitungsmitglied zusammen mit der Geschäftsführung oder der Quästur kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

² Die Geschäftsführung sowie die Quästur besitzen ein Einzelzeichnungsrecht für das Kommissionskonto.

Art. 15 Finanzkompetenzen

¹ Die Betriebsleitung beschliesst über alle im Kommissionsbudget genehmigten Posten.

² Bei ausserordentlichen Geschäften ausserhalb des Budgets kann die Betriebsleitung Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks bis maximal CHF 2'500.- pro Geschäft und CHF 5'000.- pro Geschäftsperiode beschliessen. Für Beträge über CHF 1'000.- pro Geschäft muss zudem der AIV-Vorstand zustimmen.

³ Ergänzende Bestimmungen zu Abs. 1 und 2 sind im Finanzreglement festgehalten.

Art. 16 Rücktritt

¹ Der Rücktritt eines Betriebsleitungsmitglieds ist der Geschäftsführung sowie dem AIV-Vorstand frühzeitig mitzuteilen.

² Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist für seine Nachfolgeregelung verantwortlich. Die gesamte Betriebsleitung hilft bei der Findung der Nachfolge.

Art. 17 Interimsbetriebsleitung

¹ Fällt die Geschäftsführung oder die Quästur während des Semesters aus, kann der AIV-Vorstand eine neue Geschäftsführung oder eine neue Quästur als Interimsbetriebsleitungen wählen.

² Die restlichen Mitglieder können durch das normale Wahlprozedere ersetzt werden.

3.2. Loch Ness-Helfende

Art. 18 Allgemeines

¹ Die Aufnahme von Loch Ness Mitgliedern (LN-Helfenden) ist in Art. 38 Abs. 3 der Statuten des AIV geregelt.

² Verletzen LN-Helfende ihre Pflichten, so verlieren sie ihre Rechte als LN-Helfende.

³ Der Status als LN-Helfende erlischt mit dem Ende des Semesters automatisch und kann im neuen Semester erneut erlangt werden.

Art. 19 Pflichten der Loch Ness-Helfenden

¹ LN-Helfende sind verpflichtet an mindestens drei Anlässen pro Semester im Loch Ness zu helfen. LN-Helfende sind im Verhinderungsfall selbst für eine Ersatzsuche verantwortlich. Als Ersatz stehen alle Helfenden zur Verfügung, welche im laufenden Semester eine Schulung absolviert haben und ebenfalls drei Einsätze leisten. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren.

² LN-Helfende sind dafür verantwortlich, dass der Barbetrieb in geordnetem Rahmen verläuft.

³ LN-Helfende führen gemäss Anweisung der Betriebsleitung Kontrollen durch, um zu kontrollieren, dass sich ausschliesslich AIV- oder VSETH-Mitglieder in der Bar aufhalten.

Art. 20 Rechte der Loch Ness-Helfenden

¹ Die Arbeit als LN-Helfende ist grundsätzlich ehrenamtlich und es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

²Die LN-Helfenden haben das Recht auf ein Helferessen pro Semester, welches über die Loch Ness-Rechnung finanziert wird. Dabei dürfen keine Serviceleistungen in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

³Die LN-Helfenden haben innerhalb der aufgestellten Regeln das Recht auf einen angemessenen Freikonsum.

4. Vermietung

Art. 21 Allgemeines

¹Im Falle einer Vermietung sind zwei Grundtypen von Veranstaltungen im Loch Ness möglich:

- a) Veranstaltungen durch ETH-nahe Organisationen (Fachvereine, Institute, etc.);
- b) Private Veranstaltungen von ETH-Angehörigen.

²Der AIV-Vorstand hat jeweils das Vormietrecht für Veranstaltungen im kommenden Semester. Dieses erlischt mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters.

Art. 22 Mietzins

¹Die Betriebsleitung regelt die Mietbedingungen im Mietvertrag.

²Zusätzlich zu einem Grundmietzins können zusätzliche Kosten für die Kompensation entgangener Einnahmen oder für Mehrleistungen (z.B. Barpersonal, Getränkelieferung, etc.) anfallen.

³Das Loch Ness hat seine Lokalitäten dem AIV, seinen Kommissionen und seinen Untervereinen im angemessenen Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 23 Loch Ness-Aufsicht

¹Falls für eine Vermietung von den Behörden der ETH eine Loch Ness-Aufsicht gefordert wird, ist eine solche für die Durchführung von Events im Loch Ness zwingend.

²Loch Ness-Aufsichten bekommen für ihre Arbeit eine finanzielle Entschädigung, sofern die Aufsicht über das Loch Ness gebucht wurde. Die Lohnkosten der Aufsicht werden vom Mieter getragen. Der Mieter kann eine Aufsicht, welche die Bedingungen gemäss Art. 23 Absatz 5 erfüllt, stellen. In diesem Falle werden die Lohnkosten dem Mieter nicht vom Loch Ness in Rechnung gestellt.

³Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird von der Loch Ness-Betriebsleitung im Mietvertrag geregelt. Das Loch Ness darf aus den Lohnkosten keinen Gewinn erzielen.

⁴LN-Helfende können sich als LN-Aufsicht bewerben. LN-Helfende können keinen ihrer mindestens drei Einsätzen als LN-Helfende durch einen Einsatz als LN-Aufsicht ersetzen. LN-Helfende und LN-Aufsicht sind zwei voneinander unabhängige Engagements.

Um als LN-Aufsicht arbeiten zu können, bedarf es einer Schulung durch den Loch Ness Vorstand. Die Schulung muss jährlich wiederholt oder durch einen Wiederholungskurs aufgefrischt werden. Der Vorstand des Loch Ness kann in begründeten Fällen eine LN-Aufsicht für bestimmte Events ablehnen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Änderungen des Kommissionsreglements

¹Reglementänderungen können von der AIV VV mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.

Art. 25 Auflösung der Kommission

¹Das Loch Ness kann durch die AIV VV mit Zweidrittelmehr aufgelöst werden.

²Die Auflösung tritt auf Ende der Geschäftsperiode in Kraft.

³Das Eigentum des Loch Ness geht bei Auflösung an den AIV über.

Art. 26 Inkraftsetzung

Das vorliegende Kommissionsreglement wurde an der Vollversammlung vom 14.März 2024 angenommen und ersetzt das Reglement vom 16. Mai 2023.